

# Das georgische Modell der Absprache im Strafprozess im Licht der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien* (Nr. 9043/05)\*

Von Assistent, Dr. *Anri Okhanashvili*, LL.M. (Friedrich-Schiller-Universität Jena), Ivane Javakhishvili Staatliche Universität Tbilisi, Vorsitzender des Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments und Doktorand *Bachana Surmava*, Ivane Javakhishvili Staatliche Universität Tbilisi, Hauptspezialist des Apparats des Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments

## I. Einführung

Am 9. März 2005 haben die georgischen Staatsbürger A. Natsvlishvili (A.N.) und R. Togonidze (R.T.) eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte<sup>1</sup> gegen Georgien eingelegt. Hauptgegenstand dieser Beschwerde war die Rechtmäßigkeit der Anwendung der strafprozessualen Absprache gegen den Beschwerdeführer A.N. Dieser behauptete, dass das Verfahren der strafprozessualen Absprache gegen ihn missbräuchlich angewandt worden sei, wodurch seine Rechte auf ein faires Verfahren aus Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>2</sup> und Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK verletzt worden seien.<sup>3</sup> Aus diesem Anlass hat sich der EGMR erstmals mit dem georgischen Modell der strafprozessualen Absprache befasst.

In dieser Rechtssache hat der EGMR zur Begründung seiner Entscheidung vom 29. April 2014 Folgendes aufgeführt: „Es könne als ein gemeinsames Merkmal der europäischen Strafrechtssysteme angesehen werden, dass aufgrund eines Schuldeingeständnisses, einer *nolo contendere* Absprache oder einer wesentlichen Zusammenarbeit mit den Ermittlungsorganen die Herabsetzung der Anklage oder Milderung der Strafe möglich ist. Solche Absprachen bezüglich der Anklage oder der

Strafe sind ihrem Wesen nach nicht mit der EMRK unvereinbar.“<sup>4</sup>

Der vorliegende Aufsatz widmet sich einer Analyse der wichtigsten Aspekte der genannten Entscheidung des EGMR sowie einer Beurteilung des georgischen Modells der strafprozessualen Absprache im Licht dieser Entscheidung.

## II. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt<sup>5</sup>

Am 12. März 2004 wurde A.N. wegen der Begehung der nach Art. 182 des georgischen Strafgesetzbuches bestimmten Straftat (Untreue, Unterschlagung oder Verschwendung) angeklagt. Auf Vorschlag Initiative des Angeklagten wurde eine strafprozessuale Absprache zwischen der Staatsanwaltschaft und A.N. durchgeführt. Der Angeklagte gestand seine Schuld zwar nicht ein, erklärte sich jedoch mit der dem Gericht von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Art der Strafe und dem Strafmaß wie auch mit der Pflicht zum Ersatz des dem Staat verursachten materiellen Schadens einverstanden. Vor diesem Hintergrund prüfte das Gericht den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Mit seiner Unterschrift bestätigte der Angeklagte nicht nur den Inhalt der strafprozessualen

\* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektorteammitglied der DGStZ Frau *Marika Turava*.

<sup>1</sup> Im Folgenden abgekürzt als EGMR.

<sup>2</sup> Im Folgenden bezeichnet als EMRK.

<sup>3</sup> Zu diesen prozessualen Aspekten siehe die Entscheidung des EGMR vom 29. April 2014 in der Rechtssache *Natsvlishvili und Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 1 und 3, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>4</sup> *Natsvlishvili und Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 90, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021); siehe dazu auch *Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl., 2021, S. 596.

<sup>5</sup> In diesem Abschnitt des Aufsatzes werden die faktischen Umstände der Rechtssache kurz vorgestellt, und zwar wird die wesentliche Problematik der Rechtssache hervorgehoben.

alen Absprache, sondern auch die Tatsache, dass gegen ihn kein Druck ausgeübt worden sei. Dies bekräftigte er zudem auch vor Gericht. Ebenfalls wurden dem Angeklagten seine prozessualen Rechte durch das Gericht erläutert, woraufhin dieser bestätigte, seine prozessualen Rechte vollumfänglich zu kennen und mit den Bedingungen der strafprozessualen Absprache einverstanden zu sein. Der Verteidiger des Angeklagten hat sowohl am Zustandekommen der strafprozessualen Absprache mitgewirkt als auch an der Gerichtsverhandlung teilgenommen. Auf dieser Grundlage kam das Gericht zu der Erkenntnis, dass seitens der Anklage ausreichend Beweise vorgelegt wurden und folgte daher dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung des Angeklagten. Das Urteil bestand in einer geringen Geldstrafe. Direkt nach dem Schuldspruch gelangte der Angeklagte auf freien Fuß. Gegen die Entscheidung konnte keine Berufung eingelegt werden, so dass das Urteil unmittelbar rechtskräftig wurde. Allerdings konnte beim zutage tretenden neuer Umstände ein Antrag auf Aufhebung der Entscheidung und Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden.<sup>6</sup> A.N. hat schließlich entschieden, sich mit einer Beschwerde an den EGMR zu wenden, weil seiner Meinung die strafprozessuale Absprache gegen ihn missbräuchlich angewandt wurde.

### III. Die bis zur Entscheidung des EGMR bestehende Problematik und die in der juristischen Literatur vertretenen Ansichten

#### 1. Die Entwicklung der strafprozessualen Absprache in Georgien

Eine Urteilsfindung durch das Gericht ohne die Einhaltung strenger formeller Regeln – insbesondere ohne Durchführung einer Hauptverhandlung – wurde erstmals durch die am 13. Februar 2004 in der georgischen Strafprozessordnung<sup>7</sup> vorgenommene Gesetzesänderung<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Zu den einzelnen faktischen Umständen siehe *Natsvlishvili and Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 12-34, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>7</sup> Im Folgenden abgekürzt als gStPO.

<sup>8</sup> Siehe die Gesetzesinitiative des Georgischen Präsidenten vom 27. Januar 2004 (N 33/1), mit der eine außerordentliche

möglich, mit der die sog. *Bargaining Justice*<sup>9</sup> in Form der strafprozessualen Absprache eingeführt wurde. Dabei wurde die Absprache<sup>10</sup> als eigenständiges Prinzip in den Allgemeinen Teil der gStPO (Art. 15<sup>1</sup>) aufgenommen. Die die Absprache regelnden Normen (Art. 679<sup>1</sup>–679<sup>5</sup> gStPO) befinden sich im Besonderen Teil der gStPO im 64<sup>1</sup>. Abschnitt (LXIV<sup>1</sup>). In der Begründung der Gesetzesänderung wurde hervorgehoben, dass die Einführung der *Bargaining Justice* eine wichtige Neuerung im georgischen Strafprozessrecht sei, die für den Angeklagten ein gewissermaßen vereinfachtes Strafverfahren darstelle.<sup>11</sup> Das neue Rechtsinstitut wurde vier Monate nach seiner Einführung geändert. Die Gesetzesänderung vom 24. Juni 2004 ermöglichte den Abschluss einer strafprozessualen Absprache auch in solchen Fällen, in denen der Angeklagte seine Schuld zwar nicht ein-

---

Sitzung zur Beratung des Gesetzentwurfs verlangt wurde. Die Gesetzesänderung wurde am 13. Februar 2004 im Eilverfahren vorgenommen, online erreichbar unter: <https://parliament.ge/legislation/2177> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>9</sup> Zu Beginn wurde der Begriff der *Bargaining Justice* im Gesetzentwurf und in dessen Begründung verwendet. Allerdings wurde später der Begriff der strafprozessualen Absprache in Art. 151 gStPO eingeführt. Gemäß Art. 151 gStPO wird das Institut der strafprozessualen Absprache unter dem Schutz der gerichtlichen Unabhängigkeit realisiert. Art. 151 gStPO hebt auch hervor, dass die Gewährleistung einer schnellen und effektiven Justiz ein Ziel der strafprozessualen Absprache ist. Dazu auch *Aqubardia, Irina* in: *Papiashvili Lali/Ivanidze, Maia/Aqubardia, Irina/Tumanishvili, Giorgi/Meurmishvili, Besik/Gogniashvili, Nino* (Hrsg.), *Das georgische Strafprozessrecht, Besonderer Teil*, 2017, S. 545.

<sup>10</sup> Die Regelung der strafprozessualen Absprache in Art. 151 gStPO als eines der Strafprozessprinzipien wurde bereits in 2006 kritisch beurteilt von *Ratiani, Tsiala*, *Justiz und Gesetz*, Nr. 3 (10), 2006, S. 116, 128 ff.

<sup>11</sup> Siehe die Begründung des Gesetzentwurfs vom 28. Januar 2004 (07-2/827k), S. 4. Die strafprozessuale Absprache wird auch von einer Richterin des Appellationsgerichts von Kutaisi als ein vereinfachtes Strafverfahren angesehen, siehe *Dolidze, Vera*, in: *Aktuelle Fragen des Strafrechts*, Nr. 3, 2017, S. 45, 46. *Dies.* weist ebenfalls auf die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über die Vereinfachung des Strafprozesses hin, die an die Mitgliedstaaten des Europarates gerichtet ist. Nach Einschätzung der ehemaligen Vorsitzenden des Obersten Gerichts von Georgien ist das im Jahr 2004 in Georgien eingeführte Institut der strafprozessualen Absprache verbunden mit einer Vereinfachung des Strafverfahrens und der Ermöglichung einer schnellen Reaktion auf Straftaten durch die Ermittlungsorgane, siehe *Gvenetadze, Nino*, in: *Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa. Festschrift der Strafrechtslehrertagung*, 2013, S. 213.

gesteht, aber dennoch mit der Strafe einverstanden ist.<sup>12</sup> Infolge der genannten Gesetzesänderung wurde in Art. 679<sup>1</sup> gStPO die Grundlage für zwei Formen der Absprache festgelegt, nämlich einerseits eine Verständigung über die Schuld und andererseits über die Strafe.<sup>13</sup> Im Jahr 2014, zehn Jahre nach den besagten Gesetzesänderungen, wurde das Institut der strafprozessualen Absprache aufgrund einer Erarbeitung des Justizministeriums und die Initiative der Regierung Georgiens wohlüberlegt reformiert. Durch die Reform wurde einerseits auf die in der juristischen Literatur geäußerte Kritik und andererseits auf die in der Praxis erkennbaren Schwächen reagiert.<sup>14</sup> Die Reform diente dazu, das Rechtsinstitut

---

<sup>12</sup> Siehe die Gesetzesinitiative des Mitglieds des Georgischen Parlaments, *Giorgi Bokeria*, vom 1. Juni 2004 (N 07-6/27), die vom Georgischen Parlament am 24. Juni 2004 verabschiedet wurde. In der Begründung dieser Gesetzesinitiative wird im Rahmen der Analyse der Gesetzesänderung darauf hingewiesen, dass es nach den geltenden Rechtsnormen nur dann möglich sei, eine strafprozessuale Absprache zwischen Verteidigung und Anklage durchzuführen, wenn der Angeklagte die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat gesteht. Außerhalb des Regelungsbereiches des Gesetzes seien somit solche Fälle geblieben, in denen der Angeklagte seine Schuld zwar nicht eingesteht, jedoch mit einer Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft einverstanden ist, und zwar unter der Bedingung, dass diese entweder eine mildere Strafe beantragt oder gänzlich auf eine Bestrafung verzichtet. Für einen kurzen Überblick über die Einführung des Instituts der strafprozessualen Absprache in die gStPO und dessen Entwicklung sowie zur vergleichenden Analyse mit der Regelung der Absprache in anderen Staaten *Dolidze, Vera*, in: Aktuelle Fragen des Strafrechts, Nr. 3, 2017, S. 45, 47 ff.

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass Art. 6799 gStPO (Art. 218 in der aktuellen Fassung) bei einer besonderen Zusammenarbeit des Angeklagten mit den Ermittlungsbehörden und gleichzeitiger Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit der völligen Straffreiheit vorsah. Diese Norm wurde in der georgischen juristischen Literatur als eine Abweichung vom aktuellen Modell der strafprozessualen Absprache angesehen, bei der ein spezielles prozessuales Verhältnis zwischen der Anklage und dem Angeklagten entstehe, siehe *Gvenetadze, Nino*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 213, 225; ähnlich auch *Dolidze, Vera*, in: Aktuelle Fragen des Strafrechts, Nr. 3, 2017, S. 45, 49.

<sup>14</sup> Die vor 2014 geltenden Regelungen bezüglich der strafprozessualen Absprache und deren praktische Anwendung wurden mehrmals zum Gegenstand scharfer Kritik nationaler und internationaler Organisationen, siehe beispielsweise die mit finanzieller Unterstützung des Instituts für Entwicklung der Informationsfreiheit (IDFI) und der EU erstellte Analyse von *Tsimakuridze, Ekaterine*, S. 6, 73 f., online erreichbar

mit den Grundsatzprinzipien des Strafprozessrechts in Einklang zu bringen.<sup>15</sup> Konkret wurde dadurch die die Absprache über das Strafmaß abgeschafft, die Rechte des Opfers erweitert sowie eine Protokollierungspflicht und eigenständige Beweisanforderungen für Absprachen eingeführt. Letzteres in Form der Zulässigkeit einer bestimmten Gesamtheit von Beweisen, die für eine Entscheidungsfindung ohne Hauptverhandlung ausreichen.<sup>16</sup>

## 2. Die Problematik der strafprozessualen Absprache und die in der juristischen Literatur vertretenen Ansichten

Anhand der dargestellten Entwicklungsgeschichte wird deutlich, dass das Institut der strafprozessualen Absprache seit seiner Einführung mehrmals geändert wurde. Gleichzeitig war dieses Institut Gegenstand intensiver Forschung georgischer Wissenschaftler.<sup>17</sup> In

---

unter: [https://idfi.ge/public/upload/Magda/presentation\\_on\\_the\\_Analysis\\_of\\_Legislation\\_and%20Practice\\_of\\_Plea\\_Bargain/Plea%20Bargain\\_GEO.PDF](https://idfi.ge/public/upload/Magda/presentation_on_the_Analysis_of_Legislation_and%20Practice_of_Plea_Bargain/Plea%20Bargain_GEO.PDF) (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>15</sup> In der Begründung der am 24. Juli 2014 verabschiedeten Gesetzesänderung werden als Grund der Änderung die in der Praxis auftretenden Probleme genannt. Als Ziel der Gesetzesänderung wird die Gewährleistung einer schnellen und effektiven Justiz unter vollständiger Beachtung der Garantien des fairen Verfahrens angegeben. Zudem wird betont, dass die Gewährleistung zusätzlicher Garantien erforderlich sei, um die Möglichkeit der Verurteilung einer unschuldigen Person auf ein Minimum zu reduzieren. Die Begründung ist abrufbar unter: <https://parliament.ge/legislation/1385> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>16</sup> Zu den Einzelheiten siehe die Gesetzesänderung vom 24. Juli 2014 und deren Begründung unter: <https://parliament.ge/legislation/1385> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>17</sup> Zum Beispiel *Aqubardia, Irina* in: *Papiashvili Lali/Ivanidze, Maia/Aqubardia, Irina/Tumanishvili, Giorgi/Meurmishvili, Besik/Gogniashvili, Nino* (Hrsg.), Das georgische Strafprozessrecht, Besonderer Teil, 2017, S. 542 ff.; *Tskitishvili, Temur*, Strafe und Strafzumessung, 2019, S. 247 ff.; *Tskitishvili, Temur*, in: Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts, 2019, S. 48 ff.; *Laliashvili, Tamar*, in: Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts, 2019, S. 363 ff.; *Tskitishvili, Temur*, in: Liberalisierungstendenzen der Strafrechtsgesetzgebung in Georgien, 2016, S. 650 ff.; *Gvenetadze, Nino*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 213 ff.; *La-*

der georgischen juristischen Literatur werden – oft zu Recht – verschiedene kritische Ansichten sowohl hinsichtlich des vor 2014 (vor der Reform) bestehenden Modells der strafprozessualen Absprache als auch bezüglich des Rechtsinstituts als solchem vertreten.<sup>18</sup> Zu den Kritikpunkten gehört dabei die Einschränkung der richterlichen Ermessensbefugnis. Diesbezüglich wird angemerkt, dass es zwar eine Regelung gebe, die das Gericht dazu verpflichtet, die Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit der im Antrag der Staatsanwaltschaft geforderten Strafe zu prüfen. Allerdings könne das Gericht selbst nicht auf eine Modifizierung der Absprache hinwirken, sondern den Prozessparteien lediglich vorschlagen, den Inhalt der Absprache zu ändern (was dann der Genehmigung durch den Oberstaatsanwalt bedarf). Daher stelle diese Regelung nur eine leere Formalität dar.<sup>19</sup> Als ebenfalls problematisch wird angesehen, dass das Gericht keine Möglichkeit habe, genau zu prüfen, ob der Angeklagte auf die Durchführung der Hauptverhandlung tatsächlich freiwillig verzichtet.<sup>20</sup> Es wird auch betont, dass oft die Angst des Angeklagten vor ungerechter Verurteilung und harter Strafe Grundlage der Durchführung einer Absprache sei.<sup>21</sup> In Fällen, in denen der Angeklagte den Abschluss der strafprozessualen Absprache verweigerte, habe das unter der Bedrängnis der Staatsanwaltschaft handelnde Gericht praktisch die

maximale Strafe in Form der Freiheitsstrafe verhängt.<sup>22</sup> Das Institut der strafprozessualen Absprache wird daher oft als „Kauf der Freiheit“ bezeichnet, denn häufig standen als Ergebnis von Absprachen die Verhängung von Geldstrafen für Taten, für die diese Sanktionsform überhaupt nicht vom Gesetz vorgesehen war.<sup>23</sup>

Die Verfassungsmäßigkeit der Norm, die den Geschädigten einer Straftat die Möglichkeit vewehrte, Berufung gegen die Absprache einzulegen, wurde zum Gegenstand einer Normenkontrolle vor dem Verfassungsgericht Georgiens. In der Entscheidung vom 19. Dezember 2008 hat das Gericht die betreffende Norm als mit Art. 42 der Georgischen Verfassung (alte Fassung) vereinbar angesehen.<sup>24</sup>

Aufgrund der benannten Probleme ist das damalige Modell der strafprozessualen Absprache schon bald nach seiner Einführung auch im Europarat zum Gegenstand der Kritik geworden. Konkret forderte die Parlamentarische Versammlung des Europarates in der im Jahr 2005 erlassenen Resolution (Nr. 1415) die Regierung Georgiens dazu auf, die bestehende Praxis der Absprache kritisch zu überarbeiten, da diese in ihrer gegenwärtigen Form mutmaßlichen Tätern ermögliche, sich „freizukaufen“ und sie andererseits die Gefahr berge, das Instrument für willkürlichen oder arglistigen Einsatz sowie den Missbrauch für politische Zwecke zu öffnen.<sup>25</sup>

---

*liashvili, Tamar*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 275 ff.; *Dolidze, Vera*, in: Aktuelle Fragen des Strafrechts, Nr. 3, 2017, S. 45 ff.; *Ratiani, Tsiala*, Justiz und Gesetz, Nr. 3 (10), 2006, 116, 128 ff.

<sup>18</sup> Siehe *Ratiani, Tsiala*, Justiz und Gesetz, Nr. 3 (10), 2006, 116 f., 127 ff. Zu den in den Jahren 2004 bis 2013 durchgeführten Gesetzesänderungen und der Analyse der unterschiedlichen Regelungen der Absprache *Gvenetadze, Nino*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 213 ff., zur Kritik des georgischen Modells der strafprozessualen Absprache und den Regelungsvorschlägen siehe S. 221, 228, 230 ff.; *Laliashvili, Tamar*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 275 ff., die Autorin kritisiert die im georgischen Strafprozess etablierte Praxis als „hässlich“, S. 276 f. Siehe auch *Benidze, Venedi*, Leben und Gesetz, Nr. 2 (4), 2008, 2, 5.

<sup>19</sup> *Gvenetadze, Nino*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 231 f.

<sup>20</sup> *Gvenetadze, Nino*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 232.

<sup>21</sup> *Gvenetadze, Nino*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 232; *Laliashvili, Tamar*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 280.

---

<sup>22</sup> *Laliashvili, Tamar*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 279 f.

<sup>23</sup> *Laliashvili, Tamar*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 279.

<sup>24</sup> Siehe die Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 19. Dezember 2008 (Nr. 1/1/403, 427) in der Rechtssache *Citizen of Canada – Hussein Ali and citizen of Georgia – Elene Kirakosian v. the Parliament of Georgia*, Abschnitt II Rn. 12, englische Version abrufbar unter: <https://constcourt.ge/en/judicial-acts?legal=362> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021). Die Entscheidung wird kritisiert von *Tskitishvili, Temur*, in: Liberalisierungstendenzen der Strafrechtsgesetzgebung in Georgien, 2016, S. 656 f.

<sup>25</sup> Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 1415 (2005), Punkt 9 Abs. V a, abrufbar unter: <https://pace.coe.int/pdf/a9094afe8905f27b5634abb2557b-b6b2bd644bb309b243f4029e85fcfa535c3/resolution%201415.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021). Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass einer der Richter in der Rechtssache *Natsvlisvili and Togonidze v. Georgia* eine teilweise abweichende Meinung geäußert hat. Er hat die in der Öffentlichkeit gegen das georgische Modell der strafprozessualen Absprache und deren Anwendung in der Praxis

Schließlich wird in der juristischen Literatur auch die Ansicht vertreten, dass das von 2004 bis 2012 bestehende Modell der strafprozessualen Absprache gegen grundlegende strafprozessuale Prinzipien, wie beispielsweise die Unschuldsvermutung und die Selbstbelastungsfreiheit, verstieß.<sup>26</sup> Demzufolge haben einige Autoren die Position entwickelt, dass die strafprozessuale Absprache mit dem in Art. 4 der Georgischen Verfassung verankerten Rechtsstaatsprinzip und mit dem in Art. 6 der EMRK garantierten Recht auf ein faires Verfahren unvereinbar sei.<sup>27</sup>

#### IV. Grundlegende Aspekte der Entscheidung des EGMR

Im Hinblick auf die in der georgischen juristischen Literatur vertretenen Ansichten sind die in der Entscheidung des EGMR aufgeführten Grundsatzpositionen von großem Interesse:

Es kann als ein gemeinsames Merkmal der europäischen Strafrechtssysteme angesehen werden, dass aufgrund eines Schuldeingeständnisses, einer *nolo contendere* Absprache oder einer wesentlichen Zusammenarbeit mit den Ermittlungsorganen die Herabsetzung der Anklage oder Milderung der Strafe möglich ist. Solche Absprachen bezüglich der Anklage oder der Strafe sind ihrem Wesen nach mit der EMRK nicht unvereinbar.

---

geäußerten kritischen Positionen geteilt und ebenfalls auf die Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. Januar 2006 hingewiesen, wonach Georgien das bestehende Modell und die Praxis der Absprache kritisch überarbeiten sollte, was auch vorher in der 1415 Resolution der Organisation festgelegt war, siehe dazu Rn. 1 der abweichenden Meinung, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>26</sup> *Laliashvili, Tamar*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 275 f. *Dies.* vertritt auch heute die Ansicht, dass die strafprozessuale Absprache mit den Grundsatzprinzipien des Strafprozessrechts unvereinbar sei, siehe *Laliashvili, Tamar*, in: Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts, 2019, S. 363 ff. Zur Unvereinbarkeit der Absprache mit den Prinzipien des Strafprozessrechts auch *Ratiani, Tsiala*, Justiz und Gesetz, Nr. 3 (10), 2006, S. 130 ff.

<sup>27</sup> *Laliashvili, Tamar*, in: Strafrechtswissenschaft in einem zusammenwachsenden Europa, 2013, S. 275. *Dies.* hält dieses Thema auch heute noch für Streitig, siehe *Laliashvili, Tamar*, in: Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts, 2019, S. 370 f.

Die strafprozessuale Absprache ist nicht nur ein geeignetes Instrument der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Gerichte, Staats- und Rechtsanwälte, sie ist auch ein effektives Mittel im Kampf gegen die Korruption und organisierte Kriminalität; außerdem kann mithilfe der strafprozessualen Absprache das Maß der Strafe und folglich die Zahl der Inhaftierten vermindert werden.<sup>28</sup>

Nach Einschätzung des EGMR bedeute der Abschluss der strafprozessualen Absprache schon von sich aus einen Verzicht auf gewisse prozessuale Rechte, denn das Strafverfahren verläuft beim Abschluss der strafprozessualen Absprache in verkürzter Form. Der freiwillige Verzicht auf prozessuale Rechte verstoße nicht gegen das Wesen von Art. 6 der EMRK. Der EGMR hat auch die Resolution des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 hervorgehoben, mit der die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Strafverfahren vor den Gerichten aufgefordert wurden.<sup>29</sup> Der EGMR hat jedoch auch angemerkt, dass der Verzicht auf die betreffenden prozessualen Rechte klar und eindeutig erklärt werden sollte und dass jedenfalls die minimalen Prozessgarantien zu gewährleisten seien. Auch dürfe der Verzicht auf prozessuale Rechte nicht gegen öffentliche Interessen verstoßen.<sup>30</sup>

Vor diesem Hintergrund hat der EGMR die Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen der Verzicht auf Prozessrechte im Zusammenhang mit der Durchführung einer Absprache zulässig ist: a) Der Angeklagte soll die tatsächlichen Umstände der Rechtssache vollumfänglich kennen, die rechtliche Folgen vollständig begreifen und folglich die Zustimmung bezüglich der Durchführung einer strafprozessualen Absprache freiwillig äußern; b) Inhalt und Durchführung der Absprache sollen einer angemessenen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Siehe *Natsvlishvili and Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 90, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>29</sup> Siehe die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Vereinfachung des Strafprozesses vom 17. September 1987 – R (87) 18, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/t16804e19f8> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>30</sup> Siehe *Natsvlishvili and Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 91, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>31</sup> Siehe *Natsvlishvili and Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 92, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

In der Rechtssache *Natsvlishvili und Togonidze gegen Georgien* hat der EGMR unter Berücksichtigung der genannten Aspekte Folgendes festgestellt: a) Der Beschwerdeführer hat dem Staatsanwalt den Abschluss der strafprozessualen Absprache selbst angeboten und auch eindeutig den Willen ausgedrückt, Schadensersatz gegenüber dem Staat zu leisten; b) Der Beschwerdeführer hatte vollen Zugang zu den Akten der Strafsache; c) Der Beschwerdeführer erhielt Rechtsberatung durch zwei selbst gewählte Verteidigern (von denen einer ihn seit dem Beginn der Ermittlungsmaßnahmen vertreten hat); d) Die Verteidiger des Beschwerdeführers haben ihn auch während der Verhandlungen im Rahmen der Absprache beraten (einer der beiden Rechtsanwälte hat den Beschwerdeführer auch vor Gericht bei der Verhandlung des Antrags über die Absprache begleitet); e) Bei der Untersuchung des Antrags über die Absprache vor dem Gericht hat der Richter untersucht, ob während der Verhandlungen im Rahmen der Absprache Druck auf den Beschwerdeführer ausgeübt wurde; f) Der Beschwerdeführer bestätigte gegenüber dem Gericht eindeutig, dass er den Inhalt der strafprozessualen Absprache vollständig verstanden hat, seine Prozessrechte kannte und vollumfänglich die rechtlichen Folgen erkannte. Der Beschwerdeführer hat ebenfalls bestätigt, dass auf ihn kein Druck ausgeübt wurde und das Ergebnis der Absprache nicht auf falschen Versprechungen beruhte; g) Die Absprache wurde dokumentiert und von dem Staatsanwalt, dem Beschwerdeführer und dessen Verteidiger unterzeichnet. Die Absprache wurde dem Gericht vorgelegt und dessen Inhalt war dem Gericht vollständig bekannt. Außerdem war das Gericht auch vollumfänglich informiert über die Verhandlungen, die der Durchführung der Absprache voraus gingen; h) Das Gericht war nicht durch die mit der Absprache getroffenen Vereinbarungen eingeschränkt. Es konnte weiterhin von seiner Befugnis Gebrauch machen, die Absprache aufgrund unzulässiger Vereinbarungen oder einer Verletzung des Verfahrens abzulehnen. Das Gericht hatte schließlich auch die Möglichkeit, sowohl der Art der Strafe nicht zuzustimmen als auch das Strafmaß herabzusetzen; i) Mit dem Ziel der Durchführung einer effektiven Gerichtsverhandlung hat das Gericht auch untersucht, inwiefern die gegenüber dem Beschwerdeführer erhobene Anklage angemessen durch Beweise gestützt war; j) Das Gericht hat sich mit dem zugewiesenen Antrag in einer öffentlichen Sitzung befasst, was

dem Strafverfahren zusätzliche Effektivität verliehen hat.<sup>32</sup>

Unter der Berücksichtigung der dargestellten Aspekte kam der EGMR zur Schlussfolgerung, dass es keine Anzeichen dafür gab, dass die Absprache unter dem Druck der Staatsanwaltschaft oder mittels falscher Versprechungen erfolgte. Während des gesamten Strafverfahrens seien die relevanten Prozessgarantien gewährleistet gewesen, um einen missbräuchlichen Einsatz der Absprache auszuschließen. Der Verzicht auf die prozessualen Rechte verstieß auch nicht gegen öffentliche Interessen. Demzufolge stellte der EGMR in seiner Entscheidung fest, dass Art. 6 der EMRK gegenüber dem Beschwerdeführer nicht verletzt wurde.<sup>33</sup>

## V. Die Bewertung der EGMR-Entscheidung und Fazit des Aufsatzes

Die georgische juristische Literatur setzt sich nur wenig mit der EGMR-Entscheidung aus dem Jahr 2014 auseinander.<sup>34</sup> Daher erfolgt an dieser Stelle eine Betrachtung der grundlegenden Aspekte der Entscheidung,

<sup>32</sup> *Natsvlishvili and Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 93-95, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>33</sup> *Natsvlishvili and Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 96-98, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021). Bemerkenswert ist in diesem Kontext die Äußerung einer teilweise abweichenden Meinung eines der beteiligten Richter. Dieser hielt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der EMRK und Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK für gegeben, siehe dazu Rn. 8 der abweichenden Meinung, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021). Dazu auch die mit finanzieller Unterstützung des Instituts für Entwicklung der Informationsfreiheit (IDFI) und der EU erstellte Analyse von *Tsimakuridze, Ekaterine*, S. 69 f., online abrufbar unter: [https://idfi.ge/public/upload/Magda/presentation\\_on\\_the\\_Analysis\\_of\\_Legislation\\_and%20Practice\\_of\\_Plea\\_Bargain/Plea%20Bargain\\_GEO.PDF](https://idfi.ge/public/upload/Magda/presentation_on_the_Analysis_of_Legislation_and%20Practice_of_Plea_Bargain/Plea%20Bargain_GEO.PDF) (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>34</sup> Mehrere Autoren bieten eine kurze Analyse dieser Entscheidung, siehe *Aqubardia, Irina*, in: *Papiashvili, Lali/Ivanidze, Maia/Aqubardia, Irina/Tumanishvili, Giorgi/Meurmishvili, Besik/Gogniashvili, Nino* (Hrsg.), *Das georgische Strafprozessrecht*, Besonderer Teil, 2017, S. 544 f., 556 f.; *Dolidze, Vera*, in: *Aktuelle Fragen des Strafrechts*, Nr. 3, 2017, S. 45, 61 ff.; *Tskitisvili, Temur*, in: *Das georgische Strafverfahrensrecht unter dem Einfluss des europäischen und internationalen Rechts*, 2019, S. 52 f.

was zugleich zu einem besseren Verständnis der vom EGMR bezüglich der strafprozessualen Absprache entwickelten Grundsätze und deren richtiger Anwendung in der Praxis beitragen soll.

Obwohl die in der teilweise abweichenden Meinung eines der beteiligten Richter aufgeführten kritischen Hinweise bezüglich des damaligen problematischen Modells und der praktischen Anwendung der Absprache zu teilen sind,<sup>35</sup> ist die Entscheidung des EGMR im Ergebnis zu befürworten.

In der Praxis des georgischen Strafverfahrens hat die Einhaltung der vom EGMR aufgestellten Kriterien große Bedeutung, denn bei der jeder Beschwerdeerhebung wegen einer Verletzung von Art. 6 der EMRK, wird kumulativ geprüft: (1) ob der Angeklagte die faktischen Umstände der Strafsache und die entsprechenden rechtlichen Folgen vollumfänglich begriffen hat; (2) ob der Angeklagte freiwillig der Durchführung einer Absprache zugestimmt hat; und (3) ob der Inhalt der Absprache einer angemessenen gerichtlichen Kontrolle unterlag und das Ergebnis der Absprache angemessen war.

Im Fall der Feststellung der Verletzung der EMRK kommt es zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Art. 310 (e) gStPO und das Urteil wird wegen des Zutretens eines neuen Sachverhalts überprüft, sofern dieses auf der Verletzung beruht.

Bezüglich des ersten Kriteriums kann angemerkt werden, dass die gStPO entsprechende Schutzgarantien enthält. Konkret ist in Art. 210 Abs. 1<sup>2</sup> gStPO die Pflicht der Staatsanwaltschaft normiert, den Angeklagten über die rechtlichen Folgen einer strafprozessualen Absprache zu informieren und ihm diese auch entsprechend zu erläutern. Gemäß Abs. 4 derselben Norm sollte vor der Durchführung einer strafprozessualen Absprache die Zustimmung des Angeklagten vorliegen. Zudem ist es unzulässig, eine Absprache ohne die unmittelbare Teilnahme des Verteidigers durchzuführen. Sinn der obligatorischen Teilnahme des Verteidigers ist die vollständige Aufklärung des Angeklagten über die faktischen und rechtlichen Umstände sowie die zu erwartenden rechtlichen Folgen. Abs. 5 und Abs. 6 derselben Norm gewährleisten zusätzliche Schutzgarantien zugunsten des Angeklagten. Besondere Beachtung verdient das Erfordernis,

wonach der Angeklagte schriftlich bestätigen muss, dass er über die genannten Umstände informiert ist und sie vollständig begreift. Diese schriftliche Bestätigung wird gemäß Art. 211 Abs. 2 gStPO dem dem Gericht übermittelten Antrag der Staatsanwaltschaft bezüglich der Durchführung des Strafverfahrens ohne Hauptverhandlung beigelegt. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass Art. 213 Abs. 7 und 8 gStPO dem Angeklagten die Möglichkeiten einräumen, zu jedem beliebigen Zeitpunkt bis zur Urteilsverkündung einerseits auf den Abschluss der strafprozessualen Absprache ganz zu verzichten, wofür nicht einmal die Zustimmung des Verteidigers erforderlich ist, und andererseits den Inhalt der Absprache durch Vereinbarung mit der Anklageseite zu ändern.

Bezüglich des zweiten Kriteriums – Freiwilligkeit des Angeklagten – ist zu erwähnen, dass ein solches Kriterium in Art. 211 Abs. 2 S. 2 gStPO ebenfalls normiert ist. Bedeutung erlangt dieses Kriterium vor allem dann, wenn die Absprache vor ihrem endgültigen Beschluss die gerichtliche Kontrolle durchläuft. Gemäß Art. 212 Abs. 2 (a) und (b) gStPO ist nämlich das Gericht dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Absprache freiwillig, ohne Anwendung verbotener Zwangsmethoden und ohne falsche Versprechungen durchgeführt wurde. Dem Schutz der Willensfreiheit des Angeklagten dienen auch Art. 213 Abs. 7 und 8 gStPO, die es ihm ermöglichen, gemäß seinem Willen auf die Durchführung einer Absprache zu verzichten oder deren Inhalt zu ändern. Schließlich soll die Freiwilligkeit im negativen Sinn, gegenteilig zu ihrer positiven Bedeutung, festgestellt werden.

Die Bedeutung des dritten Kriteriums ist so groß, dass ohne dessen Vorhandensein die anderen beiden Kriterien keinen Sinn hätten. Folglich hat die gerichtliche Kontrolle entscheidende Bedeutung bei der Durchführung der strafprozessualen Absprache.<sup>36</sup> Die gStPO enthält Normen, die bei der Durchführung einer Absprache eine effektive gerichtliche Kontrolle garantieren, um einen Missbrauch dieses Rechtsinstituts auszuschließen. Tatsächlich liegt es gerade in der Hand des Gerichts, über den endgültigen Beschluss der Absprache zu entscheiden, denn gemäß Art. 212 Abs. 5 gStPO trifft der

---

<sup>35</sup> Siehe die teilweise abweichende Meinung, Rn. 1 und 4, online abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

---

<sup>36</sup> Ähnlich *Dolidze, Vera*, in: Aktuelle Fragen des Strafrechts, Nr. 3, 2017, S. 45, 54 ff., mit einer Analyse der Rolle des Richters bei dem endgültigen Beschluss der strafprozessualen Absprache.

Richter die Entscheidung bezüglich der strafprozessualen Absprache nur anhand des Gesetzes und er ist nicht verpflichtet, der zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft getroffenen Vereinbarung zu folgen bzw. diese automatisch zu beschließen.<sup>37</sup> Gemäß Art. 213 Abs. 3 gStPO ist das Gericht zudem verpflichtet, die Sachunterlagen (Akten) und das Geständnis des Angeklagten gründlich zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Anklage begründet ist. Schließlich prüft das Gericht auch die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe. Art. 213 gStPO stellt es daher in das Ermessen des Gerichts, eine der folgenden Möglichkeiten zu realisieren: (1) das Urteil ohne Hauptverhandlung zu fällen, (2) die Sache an die Staatsanwaltschaft zurück zu verweisen, (3) eine Hauptverhandlung durchzuführen oder (4) mit Zustimmung der Parteien den Inhalt der Absprache zu ändern und dann das Urteil ohne Hauptverhandlung zu fällen.

Über die Vereinbarkeit des Instituts der strafprozessualen Absprache mit den Prinzipien des Strafprozessrechts und deren positiven und negativen Aspekten werden auch im deutschen Strafrecht verschiedene Ansichten vertreten.<sup>38</sup> Im Hinblick auf die Ausrichtung und die Aufgabe dieser Zeitschrift, kann rechtvergleichend kurz angemerkt werden, dass das deutsche Modell der strafprozessualen Absprache (Verständigung), das im Jahr 2009 in Form von § 257c in der deutschen StPO kodifiziert wurde, sich vom georgischen Modell unterscheidet.<sup>39</sup> Der grundsätzliche Unterschied besteht darin, dass die Absprache im deutschen Strafprozess nicht auf dem Konsensualprinzip, sondern auf dem Prinzip

der Feststellung der objektiven Wahrheit gründet<sup>40</sup> und im Fall des Geständnisses zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht nur bezüglich der Strafe geschlossen wird.<sup>41</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Institut der strafprozessualen Absprache ein Instrument zur Beschleunigung des Strafprozesses darstellt. Deswegen erscheint es nicht angemessen, die Urteilsfindung ohne Hauptverhandlung auf Grundlage der strafprozessualen Absprache im georgischen Strafrecht als eine reine Formalität zu bezeichnen, bei der das Gericht die Absprache angeblich nur formal beschließt.<sup>42</sup> Ein solcher Ansatz stützt letztlich die Meinung, dass die gerichtliche Kontrolle nur eine Fiktion sei. Diese Einstellung kann auch die Schwächung der gerichtlichen Kontrolle begünstigen, obwohl die gStPO die Möglichkeit der Durchführung effektiver gerichtlicher Kontrolle vorsieht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Absprache ein Mittel zur Erreichung wichtiger Zwecke ist, zu denen beispielsweise die Ökonomie des Strafverfahrens,<sup>43</sup> die Beschleunigung der Verfahren, die Entlastung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälte, die Effektivierung des Kampfes gegen Korruption und organisierte Kriminalität und die Verminderung der Zahl der Inhaftierten.<sup>44</sup>

<sup>37</sup> Siehe auch die Entscheidung des Georgischen Verfassungsgerichts vom 13. Mai 2011 (Nr. 1/1/500) in der Rechtssache *Citizen of Georgia Revaz Chagunava v. the Parliament of Georgia*, Abschnitt II Rn. 4, online erreichbar unter: <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=419> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021).

<sup>38</sup> Siehe u.a. *Heger, Martin/Pohlreich, Erol*, Strafprozessrecht, 2. Aufl., 2018, S. 86 ff.; *Heger, Martin/Pest, Robert*, ZStW (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft) 126 (2014), 446 ff.; *Meyer-Goßner, Lutz*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Hrsg.), StPO, 59. Aufl., 2016, § 257 c Rn. 1 ff. Siehe auch *Heger, Martin*, DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift) 2/2016, 3, 6, 8 (georgische Version); *Tskitishvili, Temur*, Strafe und Strafzumessung, 2019, S. 247 ff.

<sup>39</sup> Zu diesem Unterschied *Tskitishvili, Temur*, in: Liberalisierungstendenzen der Strafrechtsgesetzgebung in Georgien, 2016, S. 661 f.; *Tskitishvili, Temur*, Strafe und Strafzumessung, 2019, S. 248 ff.

<sup>40</sup> Die Tatsache, dass das Konsensualprinzip sich in der deutschen StPO nicht etabliert hat, erwähnen *Heger, Martin/Pest, Robert*, ZStW 126 (2014), 446, 448 ff. Auf das Prinzip der Feststellung der objektiven Wahrheit bei der strafprozessualen Absprache hinweisend *Heger, Martin*, DGStZ 2/2016, 3, 5 (deutsche Version).

<sup>41</sup> Siehe *Meyer-Goßner, Lutz*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Hrsg.), StPO, 59. Aufl., 2016, § 257 c Rn. 3, 8 ff.; *Heger, Martin/Pohlreich, Erol*, Strafprozessrecht, 2. Aufl., 2018, S. 91 f.

<sup>42</sup> Siehe z.B. *Tskitishvili, Temur*, in: Liberalisierungstendenzen der Strafrechtsgesetzgebung in Georgien, 2016, S. 659 f.

<sup>43</sup> *Eser, Albin*, 3/2019, 76, 82 (georgische Version); *Tskitishvili, Temur*, Strafe und Strafzumessung, 2019, S. 249 f.

<sup>44</sup> Der EGMR betont die Vorteile der strafprozessualen Absprache in der Entscheidung *Natsvlishvili and Togonidze v. Georgia* – EGMR 9043/05, Rn. 90, online erreichbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-142672> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021). Auf den Zweck der Verfahrensbeschleunigung weist auch das Verfassungsgericht Georgiens hin, siehe dazu die Entscheidung *Citizen of Canada – Hussein Ali and citizen of Georgia – Elene Kirakosian v. the Parliament of Georgia*, Abschnitt II Rn. 11, englische Version abrufbar unter: <https://constcourt.ge/en/judicial-acts?legal=362> (zuletzt abgerufen am 15.08.2021). Zu den Vorteilen strafprozessualer Absprachen auch *Heger, Martin/Pohlreich, Erol*, Strafprozessrecht, 2. Aufl., 2018, S. 88.